

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-001/2006
HA	

Dezernat: IV

Amt: 61

Termin der Tagung: 25.01.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	13.12.2005	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	10.01.2006
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	18.01.2006
☒ Wirtschaft	10.01.2006	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.01.2006
☒ Bau und Verkehr	11.01.2006	☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	01.12.2005
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

**Bebauungsplan Cottbus-Kiebusch „Wohnbebauung Spreestraße“
Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Das Ergebnis des Abwägungsvorganges der im Rahmen der Offenlage nach § 3 (2) BauGB von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Stadtämtern und Bürgern/der Öffentlichkeit in Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen und Hinweise (Anlage 2) wird gebilligt.
- Der Bebauungsplan „Wohnbebauung Spreestraße“ in der Fassung vom Januar 2006, bestehend aus Planzeichnung/Zeichenerklärung – Teil A – und Textteil – Teil B – (Anlage 3) wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung (Anlage 4) gebilligt.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB soll das von der ehemaligen Gemeindevertretung Kiekebusch am 15.09.2003 für das im Übersichtsplan (siehe Anlage 1) eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Wohnanlage Spreestraße“ mit dem Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB formell abgeschlossen werden.

Verfahrensrechtliche Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtverordnetenversammlung zunächst das Ergebnis der Behandlung/Abwägung der von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Stadtämtern und Bürgern/der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 3 (2) BauGB schriftlich vorgebrachten Anregungen/Hinweise (siehe Anlage 2) billigt und nachfolgend den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung vom Januar 2006 (siehe Anlage 3) gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschließt sowie die zugehörige Begründung (siehe Anlage 4) billigt.

Die Rechtfertigung für den formellen Abschluss des Aufstellungsverfahrens begründet sich aus dem erzielten Planungsstand im Ergebnis der Durchführung aller bisher für das Verfahren relevanten Schritte nach BauGB.

So hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in Beantwortung der Planungsanzeige und Anfrage nach den Zielen der Raumordnung bereits mit Schreiben vom 20.09.2004 die Anpassung gem. § 1 (4) BauGB festgestellt.

Das Ergebnis des Abwägungsvorganges zu den von im Verfahren nach § 4 (1) BauGB Beteiligten wurde von der Stadtverordnetenversammlung bereits am 25.05.2005 gebilligt und fand seinen Niederschlag in der ebenfalls am 25.05.2005 zur Offenlage beschlossenen Planfassung vom Februar 2005.

Von Seiten der über die Offenlage gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB informierten Stellen wurden erneut keine Einwände zu den Planungszielen vorgebracht, die eine Änderung/Ergänzung zeichnerischer oder textlicher Festsetzungen erfordert hätten. Insofern konnte auch kein Erfordernis für eine erneute Offenlage oder sonstige Beteiligungen begründet werden.

Ein entsprechend Abwägungsvorgang in der Begründung beachteter Hinweis der LWG, die Aktualisierung der auf Plansatzung und in Begründung benannten Rechtsgrundlagen sowie ergänzende Ausführungen zum Verfahren unter Pkt. 1.2 der Begründung tragen ausschließlich redaktionellen Charakter, sind jedoch der Grund für die Änderung des Datums der Planfassung von Februar 2005 auf Januar 2006. Von Seiten des Ortsbeirates werden keine Einwände gegen die vorgesehene Beschlussfassung vorgebracht (siehe Anlage 5).

Der Stadt Cottbus entstehen weder aus der Planung noch aus deren Umsetzung Kosten.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

-

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

-